

BGer 6B_583/2022 vom 9. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_583_2022

FR: TF 6B_583/2022 du 9 décembre 2022

IT: TF 6B_583/2022 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht ist ausschliesslich das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. März 2022 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit sich der Beschwerdeführer nicht auf diesen Entscheid bezieht, kann von vornherein nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2.1

In der Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 143 I 377 E. 1.2; 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Es darf auch von Laien erwartet werden, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen (Urteile 6B_879/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 5.1; 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 2.2.1; 6B_728/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der vorinstanzlichen Begründung nicht auseinander. Vielmehr trägt er, wie vor einer kantonalen Berufungsinstanz, erneut seine eigene Sicht der Dinge vor. Dies gilt insbesondere für seine Ausführungen unter dem (eigentlich vielversprechenden) Titel: "Chronologische Stellungnahme zum vorliegenden Urteil". Des weiteren rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz seine Vorbringen nicht behandelt habe. Dies ist unzutreffend. Denselben Vorwurf erhob er bereits vor der Vorinstanz betreffend die Verfügung der Erstinstanz, womit sie sich ausführlich beschäftigte und diesen widerlegte (vorinstanzliches Urteil E. 3.2.1 S. 7 f.). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Dasselbe gilt für die gerügte angebliche Verletzung von Konventionsrecht. Die Vorinstanz behandelte ebenso das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe die erforderliche gemeinnützige Arbeit bereits geleistet, und widerlegt dieses, da dies namentlich nicht aktenkundig ist

(vorinstanzliches Urteil E. 3.2.2 S. 8). Auch auf diese Ausführungen der Vorinstanz geht der Beschwerdeführer nicht ein.

Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Soweit der Beschwerdeführer die unrichtige Sachverhaltsfeststellung rügt, kommt er den qualifizierten Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. E. 2.1 oben) nicht ansatzweise nach. Im Übrigen ist keine Verletzung von Bundes- oder Völkerrecht ersichtlich. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers sowie dem verhältnismässig geringen Aufwand ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.